

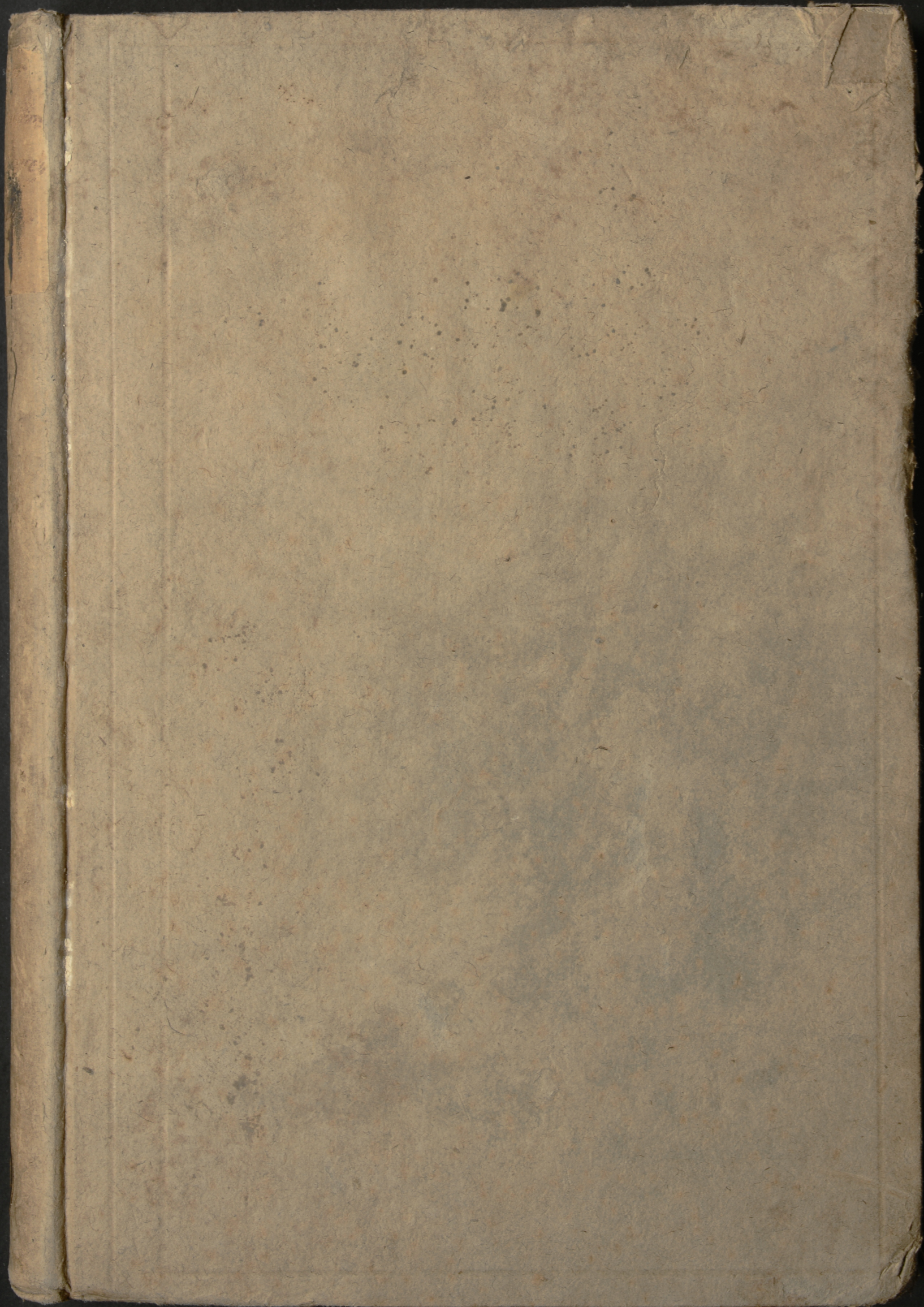
**An eine Höchstansehnliche Kaiserliche Commission auch Hochverordnete
Reichs-Visitations Deputation, Unterthänigste Vorstellung und Bitte In Sachen
Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Corvey wider Ihro Kurfürstl. Gnaden zu Kölln, und
Höchstdero hochwürdiges Domkapitul. Die Entschiedene Wiedereinlösungs-
Sache der Halbschiede deren Städten Marsberg, Volkmarsen, und des Schlosses
Koglenberg betreffend**

[S.l.], 1774

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn816159041>

Druck Freier  Zugang





St. X II. I

38. 3.

St. Schroder.

St. 57-6.

An
Eine Höchstansehnliche
Kaiserliche Commission

auch

Hochverordnete
Reichs - Visitations
Deputation,

unterthänigste

Vorstellung und Bitte

In Sachen

Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Corvey

wider

Ihro Kurfürstl. Gnaden zu Köln, und
Höchstdero hochwürdiges Domkapitul.

Die

Entschiedene Wiedereinlösungs-Sache der
Halbschiede deren Städten Marsberg,
Vollmarsen, und des Schlosses Roglenberg
betreffend.


1 7 7 4.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is difficult to decipher due to its lightness and the age of the paper.

Höchstansehnliche Kaiserliche Commission

auch

Hochverordnete Reichs Visitations- Deputation!

 So gewiß es ist, daß die Gerechtigkeit der unterm 17ten Julius 1769. an dem Hochpreißlichen Kaiserlichen und Reichskammergericht in aussen bemerkter Sache verkündeten, auf klare Brief und Siegel gegründeten Erkenntniß nicht bestritten werden könne; So schmerzlich muß es Ihro Hochfürstlichen Gnaden zu Corvey fallen, aus denen von den Herzoglich Büllich- und Clevischen Anwälden am 29ten November, und 3ten December jüngst verwichenen Jahres in öffentlicher Audienz abgehaltenen Reccessen und deren Anlagen zu vernehmen, daß der stracke Lauf der Gerechtigkeit in dieser durch die unverantwortlichste gegentheilige Aufzüglichkeiten ohnehin schon über 20. Jahre lang herum getriebenen Sache durch einen von der hohen Visitation abgefaßt seyn sollenden Schluß noch ferner gehemmet seyn solle.

Ihro Hochfürstlichen Gnaden zu Corvey ist zwar bis auf die heutige Stunde verborgen; ob und aus welcher Veranlassung dieser Höchstdenenselben, und ihrem Fürstlichen Reichsstifte so nachtheilige Schluß ergangen seyn möge; am wenigsten aber ist man dießseits über diese Veranlassung bis jezo gehöret worden.

Da das Hochpreißliche Kaiserliche und Reichskammergericht dem äusserlichen doch zuverlässigen Vernehmen nach von einem Visitations-Verbott nichts weiß; Da gegen Kammergerichtliche, im Wege Rechtens ausgesprochene Erkenntnisse unsere Gesetze nur die in denselben vorgeschriebene Rechtsmitteln zu lassen; Da dahier aussere dem Wege Rechtens niemalen geschritten worden; Da folglich kein Mangel oder Beschwerde, so Ihro Kurfürstlichen Gnaden von Kölln ungebührlich vom Kammergerichte begegnet wäre, vorhanden, da Höchstdieselbe keinen unwiederbringlichen Schaden zu befahren haben; Da endlich der ergriffene Weg der Revision noch immer offen steht, dieser aber die Vollstreckung der ergangenen Urthel nicht hemmen soll;

So

So haben Ihre Hochfürstliche Gnaden zu Corvey um so mehr Ursache gehabt, zu zweifeln, daß wirklich ein hoher Visitations-Consess jemalen in gegenwärtiger Sache die Gerechtigkeit durch einen Schluß zu hemmen gemeinet gewesen seye, je bekannter es Ihnen ist, daß Hochgedachter Consess bey einer jeden Vorfällenheit sich die Beförderung der Gerechtigkeit zum unverrückten und rühmlichsten Ziele gesetzt, folglich von diesem dahier allein abzugehen gewiß den Gedanken nicht gehabt haben kann.

Die Hauptsache beruhet (wie obgedacht) auf klaren Brief und Siegel, die man dem Höchsten Gerichte in ihren unverkehrten Urschriften vorgeleget hat, und man weiß, daß Jedermann von der Gerechtigkeit der Corveyischen Ansprache überzeuget ist.

Kur = Cöln selbst hat sich noch nicht getrauet, derselben zu widersprechen; nur klaget man über die durch die Urtheil vom 1ten Febr. 1765. verworfene Austrägal = Instanz. Allein auch diese Klage ist ohne Grund.

Weyl. Ihre Kurfürstliche Durchlaucht zu Köln Clement August, wurden um die Austräge gebührend ersuchet; Sie schlugen aber solche in der gesetzmässigen Nothfrist nicht vor, und aus dieser alleinigen Ursache ware die Gerechtigkeit des Hochpreisslichen Kaiserlichen und Reichskammergerichts gegründet, die Sache dahin erwachsen, und mußte folglich daselbst entschieden werden. Der Anfang zu diesem Rechtsstreite wurde demnach durch die erkannte Ladung wegen verzögertem Austrägalrechte gemacher.

Hier kann also nicht gesaget werden, daß der ganze geistliche Reichsfürstenstand beschweret worden seye.

Dann, obschon das Höchste Gericht hiernächst die Gerechtigkeit seiner Erkenntniß vom 1ten Febr. 1765. in welcher der Kurkölnische Einwand der Austrägen als unstatthast verworfen worden, in einer doppelten Entscheidungsursache gegründet, und die darunter mitbe-griffene continentia causae ob concurrentiam Capituli einem oder dem andern anstößig scheinen könnte; so ist doch solche eines Theils unseren Reichsgesetzen und der beständigen praxi so vollkommen gemäß, daß auch hierunter dem Hochpreisslichen Kaiserlichen und Reichskammergerichte nichts zur Last geleyet, am wenigsten aber hierab der Anlaß genommen werden mag, darab einen ~~solchen~~ zur Visitation geeigneten Mangel zu erzwingen: dann so lange ein Reichsgericht nach klaren Gesetzen handelt; so lange kann von einem Visitationsmässigen Gebrechen keine Frage seyn.

Andern Theils aber tritt die zweyte auf der offenbar verzögerten Austrägal = Gerechtigkeit beruhende Entscheidungsursache ein, und ist allein genug, vorerwehnte Kammergerichtliche Erkenntniß zu rechtfertigen, ohne auf erstere, wann ja dabey Ein = oder der Andere einiges Bedenken zu finden glauben sollte, eine Rücksicht zu nehmen, als welches in gegenwärtigem Falle ganz gleichgültig seyn kann.

Es ist aber hier der Ort und die Absicht nicht, sich in die merita causae einzulassen; über diese hat das Hochpreißliche Kaiserliche und Reichskammergericht schon geurtheilet, und die weitere Entscheidung kann Corvey getrost in revisorio, wann solches Kurkölln fortzusetzen für gut finden sollte, abwarten.

Dermalen kommt es allein darauf an: Daß Ihro Hochfürstl. Gnaden die Gerechtigkeit nicht weiter gehemmet, sondern Höchst- denselben endlich zu demjenigen verholffen werden möge, was Ihnen durch höchstrichterliche gerechteste Urtheln bereits gesetzmäßig zuerkannt worden.

Die Gerechtigkeitsliebe, und der Reichskündige löbliche Eifer, jene zu befördern, womit eine Höchstansehnliche Kaiserliche Commission und Hochverordnete Reichs- Visitations- Deputation zu ihrem unsterblichen Nachruhm beseelet ist, laßt Ihro Hochfürstliche Gnaden demnach an einem mit der Gerechtigkeit ihrer Sache übereinstimmenden hohen Visitations- Conclaso nicht einen Augenblick zweifeln.

Man bittet also unterthänigst und gehorsamst, eine Höchst- ansehnliche Kaiserliche Commission und Hochverordnete Reichs- Visitations- Deputation wolle sich gnädigst und gerechtest gefallen lassen, gegenwärtige Vorstellung mit den bereits übergebenen und ausgetheilten Druckschriften in rechtliche Berathung zu nehmen, sofort Ihro Hochfürstlichen Gnaden von dem abzufassenden Conclaso zu Höchstderoselben ferneren Maasnehmung beliebige Nachricht ertheilen zu lassen. Unterzeichneter Anwald getröstet sich hierunter einer gerechtesten Willfahung, und harret in tieffschuldigstem Respecte

Einer Höchstansehnlichen Kaiserlichen
Commission

auch

Hochverordneten Reichs Visitations-
Deputation

unterthänigster

Loßkant

Ex Mandato Principis,

Das ist aber das was die Schrift sagt. Sie ist die Schrift
die uns lehret. Sie ist die Schrift die uns lehret.
Sie ist die Schrift die uns lehret. Sie ist die Schrift
die uns lehret. Sie ist die Schrift die uns lehret.

Das ist aber das was die Schrift sagt. Sie ist die Schrift
die uns lehret. Sie ist die Schrift die uns lehret.
Sie ist die Schrift die uns lehret. Sie ist die Schrift
die uns lehret. Sie ist die Schrift die uns lehret.

Das ist aber das was die Schrift sagt. Sie ist die Schrift
die uns lehret. Sie ist die Schrift die uns lehret.
Sie ist die Schrift die uns lehret. Sie ist die Schrift
die uns lehret. Sie ist die Schrift die uns lehret.

Das ist aber das was die Schrift sagt. Sie ist die Schrift
die uns lehret. Sie ist die Schrift die uns lehret.
Sie ist die Schrift die uns lehret. Sie ist die Schrift
die uns lehret. Sie ist die Schrift die uns lehret.

Das ist aber das was die Schrift sagt. Sie ist die Schrift
die uns lehret. Sie ist die Schrift die uns lehret.
Sie ist die Schrift die uns lehret. Sie ist die Schrift
die uns lehret. Sie ist die Schrift die uns lehret.

Das ist aber das was die Schrift sagt. Sie ist die Schrift
die uns lehret. Sie ist die Schrift die uns lehret.
Sie ist die Schrift die uns lehret. Sie ist die Schrift
die uns lehret. Sie ist die Schrift die uns lehret.

Das ist aber das was die Schrift sagt. Sie ist die Schrift
die uns lehret. Sie ist die Schrift die uns lehret.
Sie ist die Schrift die uns lehret. Sie ist die Schrift
die uns lehret. Sie ist die Schrift die uns lehret.

Höchstansehnliche Kaiserliche Commission

auch

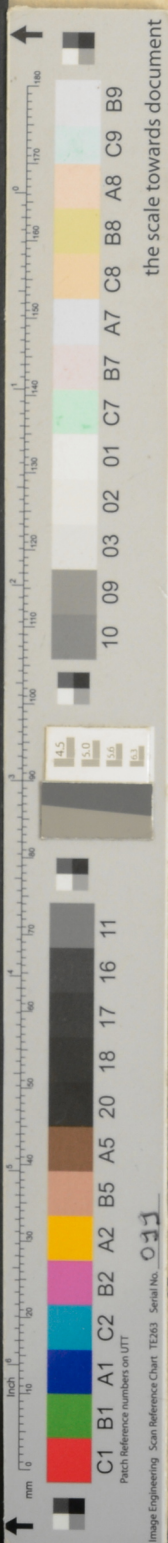
Hochverordnete Reichs Visitations- Deputation!

gewiß es ist, daß die Gerechtigkeit der unterm 17ten Julius 1769. an dem Hochpreßlichen Kaiserlichen und Reichskammergericht in aussen bemerkter Sache ver- kündeten, auf klare Brief und Siegel gegründeten Er- richt bestritten werden könne; So schmerzlich muß es fürstlichen Gnaden zu Corvey fallen, aus denen von den Büllich- und Clevischen Anwälden am 29ten November, ecember jüngst verwichenen Jahres in öffentlicher Audienz a Recessen und deren Anlagen zu vernehmen, daß der der Gerechtigkeit in dieser durch die unverantwortlichste e Aufzüglichkeiten ohnehin schon über 20. Jahre lang herum Sache durch einen von der hohen Visitation abgefaßt seyn chluß noch ferner gehemmet seyn solle.

Hochfürstlichen Gnaden zu Corvey ist zwar bis auf die unde verborgen; ob und aus welcher Veranlassung dieser uselben, und ihrem Fürstlichen Reichsstifte so nachtheilige angen seyn möge; am wenigsten aber ist man diesseits über lassung bis jezo gehöret worden.

s Hochpreßliche Kaiserliche und Reichskammergericht chen doch zuverlässigen Vernehmen nach von einem Visita- vort nichts weiß; Da gegen Kammergerichtliche, im tens ausgesprochene Erkenntnisse unsere Gesetze nur die in orgeschriebene Rechtsmitteln zu lassen; Da dahier auffer Rechtens niemalen geschritten worden; Da folglich kein der Beschwerde, so Jbro Kurfürstlichen Gnaden von Kölln ch vom Kammergerichte begegnet wäre, vorhanden, da be keinen unwiederbringlichen Schaden zu befahren haben; der ergriffene Weg der Revision noch immer offen steht, die Vollstreckung der ergangenen Urthel nicht hemmen soll;

So



the scale towards document